

Genehmigung von Kreditüberschreitungen (§ 15 Abs. 3 FHGG)

1 Der Gemeinderat kann in folgenden Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen:

- a. wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben,
- b. bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschieb für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte,
- c. für durchlaufende Beiträge,
- d. für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 58.

2 Die Kreditüberschreitung ist nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unverhältnismässig wäre.

3 Kreditüberschreitungen sind den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament mit dem Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.

Auf dieser Grundlage hat der Gemeinderat folgende Kreditüberschreitungen bewilligt:

Aufgabenbereich Bildung und Kultur

Investitionsrechnung

31.12.2019 50 Tablets (mehrfähriger Kredit, dringliche Aufgabe)

Fr. 1'815.05

Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales

Erfolgsrechnung

31.12.2019 36 Sozialversicherungen Beiträge an Kanton (Sozialversicherungsgesetzgebung)

Fr. 72'508.73

Gemeinde Ermensee

Reto Spörri

Johann Hunkeler

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber